

Herrn Regierungspräsident
lic. iur. Stefan Engler
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Stadtgartenweg 11

7000 Chur

Chur, 1. Dezember 2008 B/al

Vernehmlassung BVR zum kantonalen Stromversorgungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Sie erhalten hiermit die

VERNEHMLASSUNG

der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung BVR zum Vorentwurf eines Stromversorgungsgesetzes für den Kanton Graubünden.

Im Sinne einer Vorbemerkung weisen wir darauf hin, dass die Kantonsverfassung nicht nur der Wasserkraft, sondern auch der Stromversorgung in Art. 82 Abs. 1 KV einen grossen Stellenwert einräumt. In Anbetracht der Bedeutung der Wasserkraft sowie der Stromversorgung in unserem grossräumigen Kanton erwarten wir trotz zeitlicher Dringlichkeit eine eingehende und gründliche Auseinandersetzung mit allen sich dabei stellenden Fragen. Daraus ergibt sich auch, dass Ziel einer Neuordnung keineswegs ein lediglich schlankes Anschlussgesetz sein muss, sondern – aufgrund der fundamentalen Bedeutung für unseren Kanton – ein Gesetz, welches umfassend sämtliche wesentlichen Fragen regelt. Um eine einheitliche Entwicklung in diesem Bereich

zu ermöglichen, ist daher auch die Regelung von wichtigen Einzelfragen unabdingbar.

Im Übrigen wäre es ausserordentlich zu begrüßen, wenn man aufgrund der zahlreichen offenen Fragen, wie sie sich aus den nachfolgenden Bemerkungen ergeben, die von der Regierung in Aussicht gestellte Verordnung zum Stromversorgungsgesetz inhaltlich vorliegen hätte. Dies müsste mindestens auf die Verhandlungen des Grossen Rates hin nachgeholt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

1. Zu Art. 1:

"Organisationen der Wirtschaft" ist ein unzutreffender Begriff, da man darunter beispielsweise die Handelskammer, Gewerbeverband und dergleichen versteht. Textvorschlag:

"... den Wirtschaftsunternehmen".

2. Zu Art. 2:

Wir schlagen folgende Ergänzung in der Formulierung des nachfolgenden Satzes als zweiter Satz der Gesetzesbestimmung vor:

"Es können auch Regionalverbände zuständig erklärt werden."

3. Zu Art. 3:

Im Gegensatz zu Art. 61 BWRG ist in dieser Bestimmung die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die *Belieferung* ihres Gebietes mit elektrischer Energie nicht aufgeführt. Es ist lediglich die Rede von einer Verantwortung der "raumplanerischen Erschliessungsaufgaben" der Gemeinden. Zu dieser beschränkten gesetzlichen Aufgabe passt daher Abs. 2 des Vorentwurfes nicht, welcher Art. 62 BWRG entspricht. Art. 62 BWRG geht nämlich von einer Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Erschliessung *und Belieferung* ihres Gebietes mit elektrischer Energie aus. Abs. 2 könnte sich daher nicht nur auf die sehr eingeschränkte Aufgabe von Abs. 1 beschränken, sondern müsste auch

die Übernahme weiterer Aufgaben zum Inhalt haben. Abs. 2 müsste daher beispielsweise wie folgt lauten:

"Sie können zur Erfüllung dieser sowie weiterer Aufgaben im Bereich der Stromversorgung eigene, regionale oder überregionale Energieversorgungsunternehmen (EVU) bilden oder die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen."

Wir haben im Übrigen erhebliche Bedenken, wenn die in Art. 61 BWRG statuierte Verantwortlichkeit für die Belieferung mit elektrischer Energie der Gemeinden auf die raumplanerische Erschliessungspflicht reduziert wird. Die in Art. 61 - 71 BWRG enthaltene Regelung und deren Übertragung auf das Stromversorgungsgesetz muss in den Einzelheiten noch besser dargestellt und erfasst werden, um einen solchen Schritt zu rechtfertigen. Es besteht die Notwendigkeit einer differenzierten Regelung, damit – bei Berücksichtigung von Art. 82 KV – keine Verfassungswidrigkeit eintritt.

Im Übrigen ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Art. 4 Abs. 3 der Möglichkeit der Bildung von kommunalen, regionalen oder überregionalen Energieversorgungsunternehmen absolut entgegensteht, weshalb Möglichkeiten für die Gemeinden, das Eigentum an den Netzen jeder Netzebene zu bestimmten vorgegebenen Bedingungen übernehmen zu können, geschaffen werden müssen. Insbesondere muss auch für Gemeinden, welche die Versorgung mit elektrischer Energie einem Drittunternehmen übertragen haben, die Möglichkeit bestehen, das Eigentum an den Netzen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Überdies sollen sich Gemeinden und Unternehmen zu Strombezugs-gemeinschaften (z.B. Genossenschaften, Vereinen etc.) zusammenschliessen können. Es soll daher auch bestimmt werden, dass der Kanton solche Bestrebungen fördert, wenn sie die preisliche Vergünstigung des Strombezugs bezwecken.

Sodann weisen wir darauf hin, dass sich die BVR zur Verfügung stellt, in Zusammenarbeit mit dem ARE, dem AEV und dem BVFD Muster für die raumplanerischen Erschliessungsaufgaben zu erarbeiten.

4. **Spezielle Bemerkungen zu den Art. 4 - 8:**

Die Systematik der Bestimmungen unter dem Abschnitt II. ("Netzgebiete und Netzbetrieb") ist unbefriedigend, besteht doch keinerlei Klarheit und Transparenz, welche Bestimmungen nun für welche Verteilernetze welcher Spannungsebene anwendbar sind und welche nicht.

So ergibt sich insbesondere aus Art. 4, dass diese Bestimmungen ausschliesslich für die Verteilernetze niederer Spannung gelten, da nur bei diesen Verteilernetzen eine Bezeichnung der Netzgebiete erfolgen soll (bei den Verteilernetzen mittlerer und hoher Spannung werden die Netzgebiete gemäss Art. 7 Abs. 3 vom Kanton lediglich bestätigt, nicht jedoch bezeichnet).

Mit diesen Bestimmungen – und generell im Rahmen des kantonalen Stromversorgungsgesetzes – will bei Verteilernetzen eine Zweiteilung der Netzgebietsbezeichnung nach Spannungsebenen vorgenommen und hiefür auch unterschiedliche Verfahren vorgesehen werden: Für Verteilernetze niederer Spannung *bezeichnet* der Kanton die Netzgebiete nach Anhörung der Gemeinden, der Netzeigentümer und der Netzbetreiber (Art. 5 Abs. 3 des Vorentwurfs). Demgegenüber sollen sich bei den Verteilernetzen mittlerer und hoher Spannung offenbar die aktuellen Netzbetreiber selbst zusammenraufen und der Kanton lediglich über den Ausgang informiert werden, worauf der Kanton diese ausgehandelten Netzgebiete lediglich *bestätigt* (Art. 7 des Vorentwurfs). Lediglich in Ausnahmefällen soll der Kanton Netzgebiet und Netzbetreiber der Verteilernetze mittlerer und hoher Spannung bezeichnen dürfen.

Es ist höchst fraglich, ob diese Differenzierung der Netzbetreiber resp. der Netzgebiete nach Spannungsebenen überhaupt in Übereinstimmung mit dem eidg. StromVG steht: Gemäss Art. 5 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Diese wiederum sind gemäss Abs. 2 verpflichtet, in ihrem

Netzgebiet alle Endverbraucher anzuschliessen. Diese Verpflichtung würde daher offenbar die Eigentümer der Verteilnetze mittlerer und hoher Spannung nach dem vorliegenden Vorentwurf nicht treffen, was jedoch Art. 5 StromVG widerspricht, da lediglich die Netzbetreiber der Verteilnetze niederer Spannung verpflichtet wären, Endverbraucher an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Dies würde geradezu zu einer Entbindung der Versorgungspflicht der Netzbetreiber der Verteilnetze mittlerer und hoher Spannung führen und dadurch geradezu zu einer Narrenfreiheit der Netzbetreiber jener Spannungsebene. Dies ist jedoch mit Art. 5 StromVG nicht vereinbar, bedingen doch die Verpflichtungen der Netzbetreiber der Verteilnetze niederer Spannung auch entsprechende Pflichten der Betreiber der Verteilnetze mittlerer und hoher Spannung.

So oder anders sind *alle* Netzgebiete flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet festzulegen und durch den Kanton zu bezeichnen.

Nach Art. 5 Abs. 1 ist die Netzgebietsbezeichnung bei Verteilnetzen nur niederer Spannung flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet vorzunehmen. Wir sind daher der Ansicht, dass diese Beschränkung auf Verteilnetze "niederer Spannung" unkorrekt ist. Insbesondere ist auch zu sehen, dass die Gemeinden dem Kanton mindestens bis auf der Mittelspannungsebene, d.h. nach dem Branchenmodell Ebenen 7, 6 und 5 den Netzbetreiber mitteilen können müssen. Es gibt kein EW, welches nur auf niederer Spannung (d.h. in der Niederspannungsebene 7) tätig ist. Die heutigen und gegebenenfalls auch neuen Netzbetriebe sind sicherlich ab der Mittelspannungsebene (bis Niederspannung) verantwortlich und tätig. Wir beantragen deshalb, die beiden Wörter "**niederer Spannung**" zu **streichen**.

Sodann ist in keiner Art und Weise nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Netzgebiete (Art. 5 Abs. 3) sowie der Bestätigung der Netzgebiete mittels Verfügung (Art. 7 Abs. 3) von einem **Leistungsauftrag** abgesehen werden will, dies mit der Begründung auf S. 10 der Erläuterungen, dass der Begriff unterschiedlich verstanden könne. Diese Auffassung wird keineswegs geteilt, da sich bereits ausdrücklich aus Art. 5 eidg. StromVG ergibt, dass die Zuteilung

eines Netzgebietes "mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden" könne. Es ist jedoch in keiner Art und Weise einzusehen, weshalb bei einer Verwendung dieses Begriffes durch das Bundesrecht diese klare Verpflichtung nicht auch im kantonalen Recht übernommen und eingesetzt werden soll. Die in den Erläuterungen auf Seite 10 enthaltene Begründung, warum auf dieses Instrument verzichtet wurde, scheint uns weder plausibel noch stichhaltig. Wenn tatsächlich eine unterschiedliche Interpretation des Begriffes "Leistungsauftrag" vorliegen sollte, müsste wohl eine Klarstellung im Gesetz durchaus möglich sein. Die Gemeinden erwarten diesbezüglich eine ihren Anliegen gerecht werdende Regelung, auch wenn der Kanton als stark beteiligter Aktionär der RE auch mit deren Interessen verbunden ist. *Es wäre geradezu fahrlässig und verantwortungslos, wenn der Kanton nicht die Möglichkeit erhielte, mit der Zuweisung der Netzgebiete entsprechende Leistungsaufträge abzuschliessen zu dürfen. Andere Kantone* sehen derartige Leistungsaufträge ausdrücklich und in prominenter Art und Weise vor, so beispielsweise der Kanton *Zürich* in den Paragraphen 8a und b der Änderungen des Energiegesetzes (Stromversorgung), Vernehmlassungsentwurf vom 24. September 2008, sowie der Kanton *Wallis*, in welchem grossflächigen Kanton die Stromversorgung ebenfalls von besonderer Wichtigkeit ist, in Art. 4 des Vorentwurfs für ein kantonales Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über die Stromversorgung. Dementsprechend wird beantragt, bezüglich der Netzgebietsbezeichnung für Verteilnetze niederer Spannung sowie für Verteilnetze mittlerer und hoher Spannung Leistungsaufträge vorzusehen, damit solche an die Netzbetreiber erteilt werden können.

Es stellt sich denn letztlich auch die Frage der Versorgungssicherheit. Diese Frage ist nirgends explizit geregelt. Gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 des Entwurfes treffen zwar die Netzbetreiber gewisse Verantwortlichkeiten. *Indessen ist die flächendeckende Stromversorgung und die Verantwortlichkeit für die Versorgungssicherheit – insbesondere für den Fall, dass ein Netzbetreiber entfällt – nicht geregelt.* Dies würde gegen Art. 82 Abs. 1 KV verstossen, weshalb das Gesetz aufgrund der Verfassungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden aufgehoben werden könnte. Ein weitgehender Restgehalt von Art. 82 KV bleibt im Übrigen

auch nach Inkrafttreten der eidg. Stromversorgungsgesetzgebung bestehen.

5. Zu Art. 4:

Aus den vorgenannten Gründen ist Satz 2 des **1. Absatzes** zu streichen.

Bei **Abs. 2** wird folgende systematische Neugliederung vorgeschlagen:

"Die Bezeichnung der Netzgebiete erfolgt anhand folgender Kriterien:

- a) Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung;
- b) Gewährleistung einer effizienten Stromversorgung;
- c) Vertragliche Verhältnisse betreffend den Betrieb des Elektrizitätsnetzes;
- d) Eigentumsverhältnisse am Elektrizitätsnetz."

Der in **Abs. 3** angeführte Grundsatz, wonach das Eigentum an den Netzen gewahrt bleiben soll, kann in dieser absoluten Form nicht angenommen werden. Dies widerspricht auch Art. 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung, worin Kanton und Gemeinden explizit verpflichtet werden, für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes zu sorgen. Die vorgeschlagene ausnahmslose Zementierung der Eigentumsverhältnisse wird diesem verfassungsrechtlichen Versorgungsauftrag nicht gerecht. Wir sind entschieden der Meinung, dass die Eigentumsverhältnisse nicht derart und zeitlich unbegrenzt festgelegt werden dürfen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass die Stromverteilung und Stromversorgung künftig einen markant zunehmenden Stellenwert haben werden. Schon mit Blick darauf und auf die im Gesetz formulierte Zielsetzung kann es nicht in Frage kommen, den Gemeinden die Möglichkeit zu verbauen oder mindestens zu erschweren, die Netze zu Eigentum zu übernehmen. Art. 4 und Art. 6 müssen demnach in den fraglichen Punkten so formuliert werden, dass die Rechte der Gemeinden in diesem Sinne gewahrt bleiben. Auch für Gemeinden, welche die Versor-

gung mit elektrischer Energie einem Drittunternehmen übertragen haben, muss die Möglichkeit bestehen, das Eigentum an den Netzen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Die Entschädigung soll sich dabei nach dem kalkulierten Restwert (Zeitwert) der vom Netzbetreiber getätigten Investitionen richten. Sofern diesbezüglich mit dem Netzeigentümer keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, ist das *Enteignungsrecht* ausdrücklich zu erwähnen, einschliesslich des Hinweises auf das Prinzip der Entschädigung zum kalkulierten Restwert. Der zu empfehlende und im Gesetz vorzusehende Weg liegt darin, dass die öffentliche Hand einen zeitlich begrenzten Leistungsauftrag an ein Drittunternehmen erteilen kann, bei dessen Ablauf Netzgebiet und Netzbetreiber neu definiert bzw. bezeichnet werden können.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland, in welcher die Gemeindeautonomie bekanntlich nicht so verankert ist, wie im Kanton Graubünden, wurde den Gemeinden das Recht vorbehalten, das Netz zu einem definierten Wert zurückzukaufen.

6. Zu Art. 5:

Aus den vorgenannten Gründen ist bei Art. 5 **Abs. 1** der Ausdruck "niederer Spannung" zu streichen. Mindestens müssten die verschiedenen Begriffe und Verantwortlichkeiten terminologisch und systematisch gänzlich anders geordnet werden, damit Klarheit und Transparenz besteht.

Abs. 2 kann problemlos gestrichen werden, da diese Regelung bekanntlich nur für den ersten Fall der Anwendung des kantonalen Stromversorgungsgesetzes gelten würde; die Bestimmung kann in Übergangsbestimmungen oder Ausführungsbestimmungen der Regierung geregelt werden.

Abs. 3 schliesslich muss für sämtliche Netzgebiete, mithin auch für Verteilnetze mittlerer und hoher Spannung gelten, vgl. dazu auch die speziellen Bemerkungen zu den Art. 4 - 8 (vorn S. 4ff.) sowie die Bemerkungen zu Art. 7 und 8 (nachfolgende S. 9). Auch in Art. 5 Abs. 3 ist überdies – wie in Art. 7 – die Formulierung zu wählen, dass – unabhän-

gig von der Netzebene – die Verantwortung **für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Verteilnetze beim jeweiligen Netzbetreiber liegt**. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hinsichtlich Verantwortung in Art. 5 Abs. 3 und in Art. 7 Abs. 1 unterschiedliche Formulierungen gewählt werden.

7. Zu Art. 6:

Die Bestimmung ist von der Stossrichtung richtig, indessen ebenfalls unpräzis. So ist auf den S. 10 und 15 der Erläuterungen ausdrücklich festgehalten, dass das "Sondernutzungsverhältnis zur Benützung des öffentlichen Grund und Bodens zwischen der Gemeinde und dem Netzeigentümer *mittels Konzession* geregelt werden" müsse. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb diese Konzessionspflicht nicht auch in Art. 6 explizit aufgeführt wird. Sodann lassen sich den Erläuterungen auch die Ausführungen entnehmen, dass die Gemeinde mit dem Netzbetreiber das *Erbringen allfälliger weiterer Leistungen vereinbaren* könne. Dies kann sich jedoch nicht nur auf die "Stärkung der Grundversorgung" gemäss Abs. 2 lit. d beschränken, sondern muss auch weitere Punkte beinhalten können. Desgleichen können und müssen derartige Regelungen, jedoch auch Bestimmungen und Bedingungen bezüglich Eigentumsverhältnissen, Dauer, Rückfall- und Auflösungsbedingungen usw. im Konzessionsvertrag geregelt werden. Dies müsste ebenfalls aus dem Gesetzestext hervorgehen.

Die vertraglichen Regelungen nach Art. 6 zwischen den Gemeinden, den Netzeigentümern und den Netzbetreibern sind gemäss Art. 17 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu treffen. Wie dargelegt, spielen in einem liberalisierten Strommarkt die Eigentumsverhältnisse der Netze eine massgebliche Rolle. Im Rahmen der abzuschliessenden Verträge müssen deshalb *für die Gemeinden alle Optionen offen* bleiben. Bestehende Verträge zwischen den Elektrizitätsgesellschaften und den Gemeinden müssen vorsorglich in Kraft bleiben. Sofern ein Anspruch auf Änderung gegeben sein sollte, soll diese der Regelung im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Überdies wäre *wünschenswert*, wenn *diverse Grundzüge der vertraglichen Regelungen* gesetzlich festgehalten würden, mindestens in der *Verordnung* der Regierung. Andernfalls entsteht ein völlig intransparenter Wildwuchs in diesem Gebiet, was unhaltbar wäre. Es muss im heutigen Zeitpunkt mit Sicherheit die Gelegenheit ergriffen werden, in diesem Bereich eine gewisse Einheitlichkeit der Vereinbarungen zu erwirken.

Da die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung BVR langjährige Erfahrungen mit der *Vereinheitlichung bau-, planungs- und erschliessungsrechtlicher Grundlagen* hat (Musterbaugesetz, Mustererschliessungsreglemente und dergleichen), bietet sich die BVR an, bei der Erarbeitung entsprechender Mustervertragstexte mitzuwirken und diese den Gemeinden entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass bei allen vertraglichen Regelungen immer die entsprechenden Baubewilligungen vorliegen müssen und daher ausnahmslos die entsprechenden Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen. Ein diesbezüglicher Hinweis im Gesetz wäre daher sinnvoll.

8. Zu den Art. 7 und 8:

Es ist überhaupt nicht sinnvoll, wenn bei den Verteilnetzen der mittleren und hohen Spannung der Kanton nur marginal mitwirken und lediglich die Aufteilung des "Kuchens" der Netzbetreiber mittels Verfügung *bestätigen* soll. Dies *widerspricht* einer aktiven staatlichen Stromversorgungspolitik und im Übrigen ausdrücklich auch Art. 5 Abs. 1 StromVG, wonach die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber *bezeichnen (und nicht einfach bestätigen)* und ebenfalls Art. 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Energie sorgen. Im Zeitpunkt einer völligen Neuordnung des Stromverteilungsmarktes ist es unhaltbar, wenn der Kanton sozusagen das Zepter aus der Hand gibt und die ganze Netzgebietsordnung den aktuell tätigen Netzbetreibern überlässt. Wir **beantragen** daher, dass der Kanton die Netzgebiete auch auf dieser Spannungsebene (wie bei der niederen

Spannungsebene gemäss Art. 5 Abs. 3) nicht nur bestätigt, sondern nach entsprechender Anhörung aktiv zuteilen und im Übrigen mit der Netzzuweisung auch einen Leistungsauftrag verbindet, vgl. die obstehenden Vorbemerkungen zu Art. 4 - 8.

Sodann stellen wir bezüglich der Erläuterungen zu Art. 7 (S. 15 unten/S. 16 oben) fest, dass die Frage der "raumplanerischen Verantwortlichkeit" nicht nur für die niederste Spannungsebene besteht, sondern ebenso für die Ebene der Verteilnetze mittlerer und hoher Spannung. Es besteht daher bezüglich raumplanerischen Fragen und Gegebenheiten ein grundlegender Überarbeitungsbedarf. Auch hier bietet sich die BVR an, entsprechende Hilfestellung zu leisten, beispielsweise durch Mitwirkung in einer Überarbeitungsgruppe oder dergleichen.

9. Zu den Art. 10 - 12:

Die Ausführungen in Art. 10, 11 und 12 beziehen sich im Grundsatz auf die Bestimmungen des Bundesrechtes. Art. 10 beinhaltet indessen keine Lösung für die enorm wichtige Frage der Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, welche für unseren grossflächigen Kanton von besonderer Bedeutung ist. Gemäss Art. 10 ist der Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses nach den Bestimmungen des Bundesrechtes verpflichtet. Die Bestimmungen des Bundesrechts sagen zu dieser Frage jedoch nichts; vielmehr werden eben gerade die Kantone aufgefordert, darüber Bestimmungen zu erlassen: Gemäss Art. 5 Abs. 4 eidg. StromVG "können die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen". Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, festzuschreiben, wie Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das Stromversorgungsgesetz ans Verteilnetz anzuschliessen sind, zu behandeln wären. Insbesondere denken wir hier an die Versorgung von Strassentunnels, Militärbauten, Seilbahnen/Bergbahnstationen sowie möglicherweise andere Infrastrukturbauten, wie Kommunikationssende- bzw. -empfangsanlagen etc. In diesem Sinn vermögen wir auch die Auffassungen auf S. 11 der Erläuterungen nicht zu teilen, wonach bei nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone ein allfälliger Anschluss vertraglich vereinbart werden solle,

miteingeschlossen die Kostenfolge des Anschlusses. Eine vereinheitlichende Vorgabe ist unseres Erachtens unabdingbar, läge es andernfalls ausschliesslich im Ermessen des einzelnen EVU, Anschlüsse auszuführen und von Fall zu Fall die Bedingungen und Kosten festzulegen. Eine rechtsungleiche Behandlung und willkürliche Entscheidungen wären zu befürchten, weshalb entsprechende Bestimmungen unverzichtbar sind.

Der Kanton hat daher gestützt auf Art. 5 Abs. 4 des eidg. StromVG unbedingt Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten zu erlassen. Es wäre geradezu verantwortungslos, diese Gesetzgebungskompetenzen nicht wahrzunehmen. Wir schlagen Ihnen daher einen **Abs. 2 von Art. 10** wie folgt vor:

"Für Gebiete ausserhalb der Bauzone sind die Gemeinden ermächtigt, Vorschriften bezüglich des Netzanschlusses zu erlassen. Darin sind auch die diesbezüglichen Bedingungen und Kosten zu regeln, wobei höchstens die tatsächlich verursachten Anschlusskosten auferlegt werden dürfen."

Auch hier wiederum würde sich die BVR zur Verfügung stellen, zur Vereinheitlichung entsprechender Gemeinde-Vorschriften Mustererlasse zu erarbeiten.

10. Zu Art. 14:

Es hat sich gezeigt, dass in diesem Rechtsgebiet der Bussenrahmen bedeutend höher angesetzt werden muss, ist der Höchstbetrag von CHF 100'000.-- doch viel zu tief. Es sollen Bussen ausgesprochen werden können, welche sich nach dem Rahmen des Kartellrechts richten.

11. Abschliessende Bemerkungen:

Aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes sowie diverser ergänzend zu regelnder Punkte über die raumplanerischen Erschliessungsaufgaben, gesetzgeberische und vertragliche Regelungen betreffend

Bau, Betrieb und Unterhalt, baurechtliche Rahmenbedingungen insbesondere auch hinsichtlich der Baubewilligungsverfahren innerhalb und ausserhalb der Bauzonen sowie hinsichtlich ergänzender Gemeindeerlasse beantragen wir im Hinblick auf eine speditive Bereinigung und Überarbeitung der Vorlage die Einsetzung einer amts- und departementsübergreifenden Projektgruppe, wobei sich die BVR – im Sinne einer konstruktiven Mitwirkung – daran ebenfalls beteiligen würde.

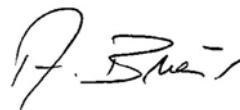
Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit zur Vernehmlassung eingeräumt haben und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die **Bündner Vereinigung
für Raumentwicklung BVR**

Präsident

Geschäftsführer



(Dr. Andrea Brüesch)

(Christoph Zindel)